

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/71/255

Dresden, 19. Dezember 2019

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/640

**Thema: Sammelabschiebung nach Pakistan am Buß- und Bettag
dem 20. November sowie 21. November 2019**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In der Nacht vom 20. November, dem Buß- und Bettag, auf den 21. November fand eine Sammelabschiebung nach Pakistan statt, die laut Informationen der Fragestellerin vom Flughafen Leipzig/ Halle vollzogen wurde.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele in Sachsen lebende pakistanische Geflüchtete wurden im Rahmen der Sammelabschiebung abgeschoben, wie lange hielten sich die Betroffenen in Sachsen auf, wie war ihr Aufenthaltsrechtlicher Status und wo war der Ort der letzten Unterbringung (bitte einzeln auflisten)?

Frage 2:

Inwiefern gehörten die Betroffenen zu den Gruppen der „Straftäter*innen, Gefährder*innen und Personen, die hartnäckig ihre Mitwirkung bei der Identitätsklärung verweigern“? Welche Ermittlungsverfahren und Vorstrafen lagen vor, welche belastbaren Hinweise gab es darauf, dass es sich um so genannte „Gefährder“ handelt oder inwiefern haben die Betroffenen „hartnäckig“ die Klärung ihrer Identität verhindert? (bitte pro Person in Verbindung mit dem Ort der letzten Unterbringung zuordnen)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Es wurden 25 Personen aus Sachsen abgeschoben. Alle abgeschobenen Personen waren vollziehbar ausreisepflichtig. Sieben Personen waren Straftäter und 21 Personen wirkten an der Identitätsklärung nicht mit bzw. mach-

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

ten falsche Angaben zu ihrer Identität. Zu Ermittlungsverfahren werden auf Grund der Unschuldsvermutung gemäß § 8 Strafprozessordnung keine Angaben gemacht.

Die übrigen Angaben sind aus der Übersicht ersichtlich:

Ort der letzten Unterbringung	Aufenthalt seit	Gruppe	Straftaten
Stadt Chemnitz	09/2015	Straftäter Identitätstäuscher	Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung
Erzgebirgskreis	12/2014	Identitätstäuscher	
Erzgebirgskreis	11/2014	Identitätstäuscher	
Justizvollzugsanstalt (JVA) Waldheim	06/2015	Straftäter Identitätstäuscher	Sexuelle Nötigung
Landkreis Görlitz	08/2015	Identitätstäuscher	
Landkreis Görlitz	10/2015	Identitätstäuscher	
Stadt Dresden	09/2015	Identitätstäuscher	
Stadt Dresden	10/2015	Identitätstäuscher	
Stadt Dresden	09/2015	Identitätstäuscher	
Stadt Dresden	07/2013	Identitätstäuscher	
Stadt Dresden	10/2015	Identitätstäuscher	
Stadt Dresden	11/2015	Identitätstäuscher	
Stadt Dresden	08/2015	Identitätstäuscher	
Stadt Dresden	08/2015	Straftäter	Gefährliche Körperverletzung
JVA Leipzig	07/2015	Straftäter Identitätstäuscher	Verstoß gegen Betäubungsmittelgesetz
Stadt Leipzig	11/2015		
Stadt Leipzig	08/2013		
Stadt Leipzig	10/2015	Straftäter Identitätstäuscher	Diebstahl, Nötigung
Landkreis Nordsachsen	07/2015	Identitätstäuscher	
Landkreis Nordsachsen	11/2015		
Landkreis Nordsachsen	11/2015	Identitätstäuscher	
Landkreis Leipzig	11/2014	Identitätstäuscher	
Landkreis Zwickau	09/2013	Identitätstäuscher	
JVA Geldern	02/2010	Straftäter Identitätstäuscher	Gefährliche Körperverletzung
JVA Hohenleuben	04/1998	Straftäter Identitätstäuscher	Vergewaltigung, gefährliche Körperverletzung, Verstoß gegen Waffengesetz



Frage 3:

Standen die Menschen in einem Beschäftigungsverhältnis, wenn ja, in welchem, sind den jeweils zuständigen Ausländerbehörden Anhaltspunkte bekannt, wonach die betroffenen Menschen Lebensgefährte*innen, Verlobte oder Ehepartner*innen haben könnten und wussten die jeweils zuständigen Ausländerbehörden von etwaigen Erkrankungen der betroffenen Menschen und wurden jeweils aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen für eine Duldung oder Aufenthaltserlaubnis geprüft, wenigstens jedoch für die Beschäftigungsduldung?

Sechs Personen standen zum Zeitpunkt der Abschiebung in einem Beschäftigungsverhältnis. Bei keiner der abgeschobenen Personen lagen Informationen über Partnerinnen oder Partner im Sinne der Fragestellung vor. Bei zwei Personen lagen Informationen über Erkrankungen vor. Die Abschiebung erfolgte mit ärztlicher Begleitung.

Vor jeder Abschiebung werden die zuständigen Ausländerbehörden aufgefordert zu prüfen, ob Abschiebungshindernisse oder Duldungsgründe vorliegen.

Frage 4:

Wo wurden die Menschen jeweils von der Polizei aufgegriffen?

Sechs Personen wurden an ihrer Arbeitsstätte angetroffen, drei Personen in einer Gemeinschaftsunterkunft und zwölf Personen an ihrer Wohnanschrift. Vier Personen wurden aus einer Justizvollzugsanstalt abgeholt.

Frage 5:

Welche der Personen hatte einen Reisepass, welche wurden mit Passersatzpapieren abgeschoben?

Alle Personen wurden mit einem Passersatzpapier abgeschoben.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Roland Wöller